



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Alexandra Hiersemann, Horst Arnold, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Margit Wild, Florian Ritter, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und Fraktion (SPD)

Umsetzung und Achtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (Az. BvR 283/99): Keine Abschiebung von Menschen, die unter das zukünftige Chancen-Aufenthaltsrecht fallen!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass nur aufgrund des ausdrücklichen Hinweises zu höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1999 (Az. BvR 283/99) konnte die von der zuständigen Ausländerbehörde, dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, geplante Abschiebung eines gut integrierten Äthiopiens gestoppt werden, da dieser von der unmittelbar bevorstehenden Gesetzesänderung zum Chancen-Aufenthaltsrecht profitieren könnte.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert,

1. bei Fällen, die voraussichtlich unter das Chancen-Aufenthaltsrecht fallen würden, auf den Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu verzichten,
2. Fälle, für die seit dem 06.07.2022 aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden, dahingehend zu überprüfen, ob die betroffenen Personen voraussichtlich unter das Chancen-Aufenthaltsrecht gefallen wären bzw. fallen könnten,
3. dem Landtag unter Einbeziehung folgender Aspekte zu berichten:
 - Ergebnisse der Überprüfung aus 2.
 - Gründe der bisherigen Nichtbeachtung des obigen Urteils
 - Darstellung bisheriger und zukünftiger Maßnahmen zur Verhinderung nicht rechtskonformer Abschiebungen

Begründung:

Ein gut integrierter, straffreier und bereits seit 8 Jahren in Deutschland lebender Äthiopier aus Garmisch-Partenkirchen wurde Mitte Oktober in Abschiebehaft genommen. Die Abschiebung war für Ende November geplant und das, obwohl er von der zuständigen Ausländerbehörde gerade erst eine Beschäftigungserlaubnis als Hilfskraft in der Produktion zugesichert bekommen hatte. In beiden Fällen handelte es sich um dieselbe Behörde!

Während das Landratsamt (LRA) Garmisch-Partenkirchen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ursprünglich an der Abschiebung festhielten, wurde diese nun doch noch vom LRA auf Grundlage eines einschlägigen Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1999 gestoppt (Az. BvR 283/99).

Wie es in dem Urteil wörtlich heißt: „Sollte [...] bis zum Zeitpunkt der vorgesehenen Abschiebung der Beschwerdeführerin eine auch sie erfassende Altfall- oder Härtefallregelung beschlossen werden oder konkretisiert unmittelbar bevorstehen, so müsste – etwa durch Verzicht auf den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen – sichergestellt werden, dass sie auch der Beschwerdeführerin effektiv zugutekommt.“

Bezüglich der Bekanntheit dieser Rechtsprechung lässt sich festhalten, dass sich der Deutsche Anwaltverein (DAV) bereits in der Einleitung seiner Stellungnahme zum Chancen-Aufenthaltsrecht auf dieses Urteil explizit bezog. Diese Stellungnahme wurde sowohl gezielt an Behörden und Organisationen verschickt, als auch allgemein zugänglich veröffentlicht. Aus diesem Grund ist es umso irritierender, dass laut eines Sprechers des LRA das Urteil „allgemein nicht bekannt war“ (SZ-Artikel „Erneut umstrittene Abschiebung in Bayern gestoppt“ vom 27.11.2022).

Daher ist eine Überprüfung all der Fälle in Bayern, bei denen unter Missachtung geltender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet und Abschiebungen aus Bayern durchgeführt wurden, unabdingbar. Spätestens seit dem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 06.07.2022 zur konkreten Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts unter Nennung klarer Kriterien und Voraussetzungen gilt, dass besagte Regelungen „unmittelbar bevorstehen“ und somit im Sinne der Rechtsprechung gem. Urteil mit dem Az. BvR 283/99 keine Menschen abgeschoben werden dürfen, die voraussichtlich unter das zukünftige Chancen-Aufenthaltsrecht fallen.

Einige Bundesländer haben bereits mithilfe einer sog. Vorgriffsregelung sichergestellt, dass es zu keiner Abschiebung dieser Personen kommt, um zu verhindern, dass vollendete Tatsachen und Härtefälle geschaffen werden. So wurden die Ausländerbehörden in Rheinland-Pfalz bereits mit einem Schreiben vom 23.12.2021 darauf hingewiesen, dass in Bezug auf das vereinbarte Chancen-Aufenthaltsrecht „keine fachaufsichtlichen Einwände geltend gemacht werden, wenn [...] Behörden Aufenthaltsbeendigungen an absehbar unter die angekündigte Regelung fallenden Ausländerinnen und Ausländern zunächst zurückpriorisieren.“

Ein entsprechender Antrag der SPD-Fraktion zu einer Vorgriffsregelung in Bayern wurde jedoch im März 2022 mit den Stimmen der CSU-Fraktion, der Fraktion FREIE WÄHLER und der AfD-Fraktion abgelehnt. Flüchtlingsorganisationen, soziale Träger und Rechtsbeistände berichten schon länger von zahlreichen Fällen, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden, obwohl die betroffenen Personen aller Voraussicht nach unter das Chancen-Aufenthaltsrecht fallen könnten, sobald dieses bundesgesetzlich beschlossen ist.

Auch der oft angeführte Einwand, dass bayerische Ausländerbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zwingend verpflichtet seien, den Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer – so schnell wie möglich – durch Abschiebung zu beenden, greift zu kurz bzw. geht hier fehl. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sieht in diesen Fällen ausdrücklich die Möglichkeit der Erteilung einer vorübergehenden Ermessensduldung vor. Mitnichten kann somit argumentiert werden, dass „keine Grundlage“ für solch ein Vorgehen gegeben wäre (vgl. Antwort der Staatsregierung auf Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Alexandra Hiersemann anlässlich der Plenarwoche in der 5. KW 2022). Wäre keine rechtliche Grundlage für eine sog. Vorgriffsregelung gegeben, hätten sich auch andere Bundesländer in ihren Schreiben bzw. Innenministeriellen Weisungen (z. B. Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Jahr 2019) nicht ausdrücklich darauf berufen können.

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht mit obigem einschlägigen Urteil bereits vor mehr als zwei Jahrzehnten klar und unmissverständlich Recht gesprochen.